
Netzentgelte 2018: Problematische Umverteilung zulasten von Geringverbrauchern

KURZANALYSE

Andreas Jahn
Senior Associate
Regulatory Assistance Project
ajahn@raponline.org

Januar 2018

Dr. Patrick Graichen
Direktor Agora Energiewende

Einleitung

Neben der EEG-Umlage sind die Netzentgelte für die meisten Verbraucher der zweite Hauptbestandteil der Stromrechnung. Während die Höhe der EEG-Umlage jährlich große Aufmerksamkeit erhält, ist dies für die Entwicklung der Netzentgelte bislang nicht der Fall – nicht zuletzt aufgrund mangelnder Transparenz bei diesem Thema. So ist es bei den Netzen in keiner Weise möglich, die Entwicklung der Kosten, Entgelte und Verteilungseffekte ähnlich präzise abzuschätzen wie dies etwa bei der EEG-Umlage der Fall ist.

Diese Kurzanalyse befasst sich daher mit den Änderungen der Netzentgelte für 2018. Im Folgenden werden die für die Netzentgelte relevanten gesetzlichen Änderungen, die lokale und die kundengruppenspezifische Verteilung der Netzentgelte für 2018 sowie die Änderungen zu 2017 untersucht. Ziel ist es, mehr Transparenz in die Daten zu bringen und die Diskussion zu dem Thema weiter voranzutreiben. Zentrale Quelle für die Daten ist die Veröffentlichung der Erlösobergrenzen durch die Bundesnetzagentur sowie eine RAP/Agora-Anfrage an die Bundesnetzagentur zu den Übertragungsnetzentgelten.

Übertragungsnetzentgelte 2018: Steigerung im Westen, Absenkung im Osten

Die Kosten für die Übertragungsnetze steigen zum Jahreswechsel 2018 um 650 Millionen Euro. Die Entgelte der vier deutschen Übertragungsnetze entwickeln sich 2018 jedoch unterschiedlich (Tabelle 1). Bei 50Hertz sinken sie leicht, von den anderen Netzbetreibern wurden Steigerungen bekanntgegeben.

Noch zum Jahreswechsel 2016 zu 2017 war ein allgemeiner Anstieg zu verzeichnen, vor allem bei den nördlichen Übertragungsnetzen mit ihrer geringeren Absatzdichte und einem entsprechenden Export von Strom. Die aktuellen Veränderungen sind zwar sehr

heterogen, jedoch verringern sich dadurch die Kostenunterschiede für die Nutzung der Übertragungsnetze (mit Ausnahme von Tennet) deutlich. Die für die nächsten Jahre gesetzlich vorgesehene Angleichung der Kosten wird insofern durch die jetzt anstehenden Änderungen Großteils vorweggenommen. Die Ursachen der Entgeltänderungen auf der Übertragungsnetzebene sind vielfältig. Die direkten Betriebs- und Bestandserhaltungskosten veränderten sich kaum (die sogenannten „genehmigten Erlöse“). Anders sieht es bei den Kosten für den Netzausbau (plus 139 Millionen Euro), die Netzreserve (plus 220 Millionen Euro), die Kosten der Anbindung der Offshore-Windkraftanlagen (plus 278 Millionen Euro) und die Braunkohle-Sicherheitsreserve (plus 100 Millionen Euro) aus. Der letzte Änderungs-Posten sind die „Sonstigen Kosten“ (minus 105 Millionen Euro), in die unter anderem die Kosten für *Redispatch* und Einspeisemanagement fallen, aber auch die Erlöse aus der Vermarktung der Grenzkuppelstellen. Aufgrund fehlender Transparenz können diese jedoch weder inhaltlich noch bezüglich der einzelnen Übertragungsnetze weiter aufgeschlüsselt werden.

Auf Basis der von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Daten, der Nachfrage bei den Übertragungsnetzbetreibern und anhand von Pressemitteilungen haben wir versucht, nachzuvollziehen, welche Kostenpositionen sich im Einzelnen geändert haben. (Tabelle 2). Einheitliche Trends haben sich hierbei jedoch nicht gezeigt, stattdessen haben verschiedene Ursachen zu den unterschiedlichen Entwicklungen der Übertragungsnetzentgelte geführt. Eine Quantifizierung ist hier aufgrund fehlender netzbezogener Daten vielfach nicht möglich.

50Hertz begründet die Senkung seiner Übertragungsnetzentgelte insbesondere mit der Inbetriebnahme der Thüringer Strombrücke und den dadurch gesunkenen *Redispatch*-Kosten. Diese Kostenreduktionen müssen die Kostensteigerungen bei den anderen Positionen weit überkompensiert haben.

Tabelle 1: Erlöse und Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber

	Erlöse 2017	Erlöse 2018	Änderung	
	Mio.€	Mio.€	in Mio. €	in Prozent
Amprion	1.180	1.711	+416	+45%
50Hertz	1.326	1.180	-146	-11%
Tennet	2.212	2.411	+199	+9%
TransnetBW	518	585	+67	+13%
Summe	5.234	5.886	+651	+12%

Quelle: BNetzA, Presseveröffentlichungen, eigene Berechnungen

Tabelle 2: Kostenänderungen auf Übertragungsnetzebene von 2017 zu 2018

	2017	2018	Änderung	
	Mio.€	Mio.€	in Mio. €	in Prozent
Genehmigte Kosten für Betrieb und Bestandserhaltung	2.276	2.279	+3	0 %
Netzreserve	312	538	+226	+72 %
Netzausbau	578	717	+139	+24 %
Sicherheitsreserve (Braunkohle)	73	173	+100	+137 %
Offshore-Anbindung	1.212	1.500	+288	+24 %
Sonstige Kosten z. B. Redispatch & EinsMan	784	679	-105	-13 %
Summe der genehmigten Netzkosten	5.235	5.886	+651	+12 %

Quelle: BNetzA Veröffentlichung Erlösobergrenzen, BNetzA Mitteilung, eigene Berechnung

Für die Kostensteigerung bei **Amprion** sind deutliche Erhöhungen bei allen Kostenpositionen verantwortlich, unter anderem auch durch den Wegfall der Erlöse durch die Bewirtschaftung der Grenzkuppelstellen im Zuge der Einführung des *Flow-Based Market Couplings*.

Die Kostensteigerungen beim Übertragungsnetzbetreiber **Tennet** sind zwar moderat, da sie jedoch von einem auch bisher schon hohen Niveau ausgegangen sind, weist Tennet nun die mit Abstand höchsten Netzkosten aus.

Bei den von Tennet in der Presse genannten „fast

eine Milliarde Euro¹ für Netzeingriffe, muss es sich nach den vorliegenden Daten um eine Summenbildung aus Reserve- und operativen Kosten handeln.

Mit Ausnahme von Tennet werden sich damit im Jahr 2018, noch bevor gesetzlich die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte (NEMoG) ab dem Jahr 2019 eingeführt wird, die Entgelte angleichen. Die teilweise hierzu im Sommer 2017 hitzig geführte Diskussion erweist sich im Nachhinein als überzogen.

Um die Wirkung regulatorischer Maßnahmen auf einzelne Netzbetreiber und deren Netzentgelte wirklich vollständig beurteilen zu können, ist ein größeres Maß an Transparenz jedoch unabdingbar. Als Beispiel seien hier die vermiedenen Netzentgelte aufgeführt, die von den Verbrauchern vor Ort getragen werden müssen. Im Rahmen des NEMoG bestand die politische Absicht, diese Ausschüttungen an Erzeuger zu limitieren beziehungsweise abzuschaffen. Für fossile Kraft-Wärme-Kopplung und konventionelle Erzeugung bleiben diese jedoch dauerhaft erhalten. Bekannt ist, dass Kraftwerke explizit in niedrigere Spannungsebene „umgehängt“ wurden, nur um in den Genuss dieses zusätzlichen Zahlungsstromes zu gelangen, ohne dass es hierfür netzbedingte Gründe gegeben hätte. Hierzu ist im Fall von RWE auch ein Missbrauchsverfahren bei der Bundesnetzagentur anhängig.²

Die Intransparenz in der Netzregulierung kontrastiert mit der an sich zunehmenden Transparenz der Energiewende-Kosten in den vergangenen Jahren.

So wurde mit der Markttransparenzstelle und dem Stammdatenregister die Transparenz sowohl im EEG als auch im wettbewerblichen Erzeugungsbereich enorm verbessert. Im regulierten Monopol der Übertragungsnetze gilt hingegen die Regel, dass weder der Regulierer noch die Netzbetreiber detaillierte Informationen öffentlich bereitstellen müssen. Im Sinne einer durchgehend transparenten Energiewende-Finanzierung sollten einheitliche Regeln geschaffen werden, die auch die Netzregulierung einschließen.³

Verteilnetzentgelte 2018: Starker Trend zu ungerechtfertigt hohen Grundpreisen

Auch die von den Verteilnetzbetreibern für 2018 veröffentlichten Entgelte entwickeln sich unterschiedlich. Legt man den allgemein genutzten Durchschnittsverbrauch für Haushaltskunden von 3.500 Kilowattstunden (kWh) im Jahr für die Ermittlung der Verbraucherausgaben für Netze zugrunde, so lässt sich in einigen besonders teuren Netzgebieten eine Verringerung der Entgelte feststellen (beispielsweise im Edis-Netz), das gleiche gilt aber auch in besonders günstigen Netzen (Bremen).

Die Spreizung der Netzkosten für diese Verbrauchergruppe in der von uns betrachteten Verteilnetzauswahl⁴ wird sich damit 2018 nicht verringern, sie beträgt weiterhin rund 100 Prozent. Aus dieser Betrachtung lässt sich jedoch keine Aussage über die tatsächlichen Kosten in den jeweiligen Netzgebieten ableiten, da die Kostenverteilung auf die Nutzergruppen unterschiedlich sein kann und nicht bekannt ist.⁵

¹ Beispielsweise in der Frankfurter Rundschau am 2. Januar 2018 <http://www.fr.de/wirtschaft/energie/tennet-energiewende-belastet-stromnetze-a-1417485>

² RWE Generation gegen Westnetz https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeiten-Datenbank/BK8-GZ/2017/2017_3000bis3999/2017_3700bis3799/BK8-17-3764/BK8-17-3764-01-M_Verfahrenseinleitung.html

³ Andere Rechtsbereiche, etwa das Kartellrecht, weisen wesentlich bessere Transparenz- und Überprüfungsoptionen auf, die für das Energierecht Pate stehen könnten.

⁴ Netze BW, Edis, Bremen (WeserNetz), EnergieNetz (Nürnberg), Stadtwerk Tübingen, Bayernwerk, Netz-Berlin, EWE, Stuttgart, Westnetz (innogy)

⁵ Nimmt man dennoch die Entwicklung der Netzentgelte für Kunden mit einem Verbrauch von 3.500 kWh/a als Maßstab, so bieten sich als Erklärung maßgeblich die Veränderung der vorgelagerten Entgelte sowie die Verringerung der vermiedenen Netzentgelte an. Ob und in welcher Größenordnung diese die Erhöhungen/Senkungen erklären können, müsste im Einzelfall angefragt werden, da auch hier eine Überprüfung für Außenstehende nicht möglich ist.

Tabelle 3: Entwicklung der Netzentgeltkomponenten für zehn ausgewählte Netze

	2017			2018		
	Grundpreis	Arbeitspreis	Messpreis	Grundpreis	Arbeitspreis	Messpreis
	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr
Stuttgart	0	5,58	9,37	0	5,58	8,84
Netze BW	0	7,49	9,80	28	7,31	9,82
Berlin	33,36	5,35	8,36	33,36	4,69	7,88
WeserNetz	58	3,59	11,95	50	2,85	14,22
Westnetz	51,1	5,00	11,77	54,75	5,05	11,78
Edis	58,4	9,88	11,64	62,05	7,51	11,64
Bayernwerk	60	6,22	9,60	62,05	5,50	9,06
EnergieNetz	66	5,69	10,20	72	4,84	10,20
SW Tübingen	75	3,88	15,20	75	5,13	15,20
EWE	70	6,36	7,20	96	4,83	7,20

Quelle: Entgelte der Verteilnetze, eigene Darstellung

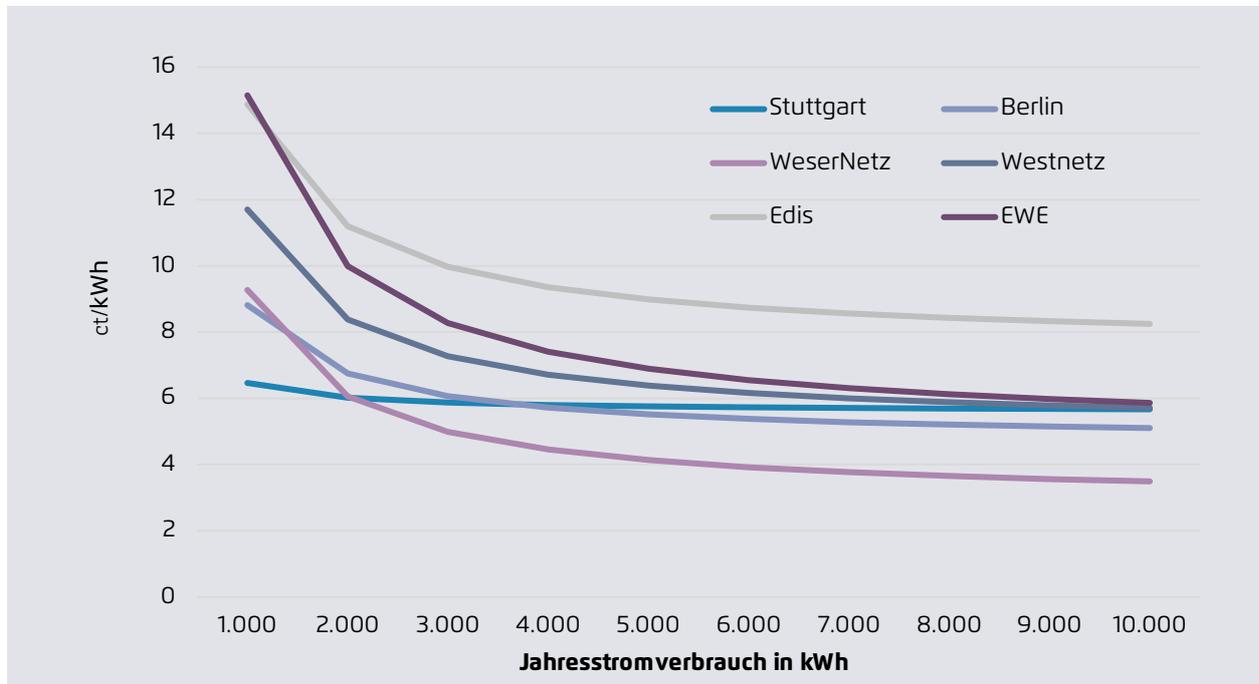
In der Niederspannung werden die regulierten Netz- und Messkosten den Kleinverbrauchern (bis 100.000 kWh/Jahr) in Form des Arbeitspreises je Kilowattstunde, des jährlichen Messentgeltes und des optionalen, ebenfalls jährlichen Grundpreises in Rechnung gestellt.

Der schon seit einigen Jahren zu beobachtende Trend, die Grundpreise immer weiter zu erhöhen, setzt sich fort. Im Durchschnitt der betrachteten Netze steigen die Grundpreise von 47 auf rund 53 Euro im Jahr 2018 (Tabelle 3). Der Trend zur Erhöhung der Arbeitspreise ist hingegen gebrochen, zum Teil wurden diese sogar massiv gesenkt.

Die Erhöhung der Grundpreise auf der einen und die Senkung der Arbeitspreise auf der anderen Seite führt für die große Gruppe der Geringverbraucher

nur zu einer geringen Entlastung, wohingegen größere Haushalte oder das Kleingewerbe bezogen auf eine Kilowattstunde Stromverbrauch stärker entlastet werden. Diese Veränderungen im Gefüge der Netzentgelte sind zum einen mit sozialen Auswirkungen verbunden: Haushalte mit einem geringen Stromverbrauch – etwa aus Sparsamkeit, Armut oder soziostrukturell bedingt – zahlen spezifisch höhere Kosten für die Netze als Haushalte mit einem hohen Stromverbrauch. Zum zweiten verwässert eine solche Netzentgeltstruktur die Einspareffekte durch mehr Effizienz beim Stromverbrauch. Als Beispiel für derartige Fehlanreize seien hier die Netzentgelte von EWE-Netz genannt. Das Unternehmen gab in seiner Pressemitteilung eine Senkung der Netzkosten bekannt, die sich für den Durchschnittskunden (3.500 kWh/Jahr) mit einer Ersparnis von 27,55 Euro auswirkt. Da die Senkung nur den Arbeitspreis (ca. 1,5 ct/kWh weniger) betrifft, jedoch

Abbildung 1: Netzkosten je Kilowattstunde in Abhängigkeit vom Jahresstromverbrauch



Quelle: Daten der Verteilnetzbetreiber, eigene Darstellung

gleichzeitig der Grundpreis um 26 Euro auf 96 Euro angehoben wurde, zahlt ein Einpersonenhaushalt mit 1.500 Kilowattstunden Stromverbrauch im Jahr nun sogar mehr für das Netz (Steigerung um zwei Prozent). Die Ersparnis an Netzkosten für ein Klein-gewerbe mit 80.000 Kilowattstunden Jahresver-brauch beläuft sich demgegenüber auf beinahe 1.200 Euro (minus 23 Prozent).

Die unterschiedliche spezifische Belastung durch die Netzentgelte je Kilowattstunde für die einzelnen Haushaltsverbräuche ist in der Abbildung 1 dar- gestellt. Diese zeigt für sechs Netze die unterschiedlich starke Belastung der Geringverbräuche. Hierbei hat die Edis das höchste und das Wesernetz das ge- ringste Netzentgeltniveau. Die übrigen vier Netze liegen bei den höheren Verbräuchen im Mittelfeld, die dort angelegten Netzentgeltstrukturen wirken sich jedoch auf Geringverbräuche sehr unterschied- lich aus. In Stuttgart werden diese nicht übermäßig belastet, auch den Kunden im dortigen Netz wird

über die Netzentgelte ein effektiver Anreiz zum Ein- sparen von Energie gegeben.

Bei EWE ist das Gegenteil der Fall, hier werden Ge- ringverbraucher mehr als doppelt so stark belastet wie in Stuttgart; durch weitere Sparsamkeit können die Kunden im EWE-Gebiet kaum noch Kosten ver- meiden. Bei den großen Haushaltskunden und Kleingewerbe sind die Netzkosten jedoch in beiden Netzen weitestgehend identisch.

Diese Entwicklung geschieht auf Veranlassung der Netzbetreiber, nicht der Politik. Die Regulierung schreibt hinsichtlich der Netzentgeltstruktur ledig- lich vor, dass die Aufteilung in Arbeits- und Grund-

Tabelle 4: Netzkosten für 3.500 kWh Stromverbrauch bei unterschiedlichen Anwendungen

	Haushaltsstrom	Elektromobilität (EV)	Wärmepumpe (WP)	Nachlass für EV/WP
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	Prozent
Stuttgart	204,14	145,69	71,49	-29 % / -65 %
Netze BW	293,67	189,02	72,47	-36 % / -75 %
SW Tübingen	269,75	148,9	181,8	-45 % / -33 %
EnergieNetz	251,60	121,5	121,5	-52 %
WeserNetz	163,97	77,22	77,22	-53 %
Bayernwerk	263,61	102,86	102,86	-61 %
EWE	272,25	78,6	78,6	-71 %
Edis	336,54	96,34	96,34	-71 %
Westnetz	243,28	64,28	64,28	-74 %
Berlin	205,39	40,78	71,58	-80 % / -65 %

Quelle: Entgelte der Verteilnetze, eigene Darstellung

beziehungsweise Leistungspreis *angemessen* erfolgen soll. Ob und in welchem Maße Grundpreise angemessen sind, wurde jedoch nie definiert.⁶

Die heute stattfindenden (Um-)Verteilungen sind nur schwierig als angemessen oder verursachungsgerecht zu bewerten, da ein Grundpreis keine Anreize setzt und allenfalls bei Eigenstromerzeugern oder flexibel auf den Börsenstrompreis reagierenden steuerbaren Verbrauchern vertretbar ist. Faktisch wird mit dem Trend zu pauschalen höheren Grundpreisen in etlichen Netzgebieten einer Entsolidarisierung zulasten von Kleinverbrauchern Vorschub geleistet.

Strompreise 2018: Kaum Veränderungen für Familien, aber deutliche Erhöhungen für Geringverbraucher

Da es neben den Netzentgelten keine maßgeblichen Kostenveränderungen gab, sind diese auch der einzige für Dritte nachvollziehbare Grund für Preisänderungen.

Erste Auswertungen⁷ der Stromtarife für 2018 zeigen, dass es verhältnismäßig wenig Anpassungen gibt, sowohl nach oben als auch nach unten. Insgesamt fallen die Änderungen moderat aus, entsprechend der Netzentgeltänderungen finden Tariferhöhungen eher im Westen, Tarifsenkungen hingegen eher im Osten statt.

⁶ Agora Energiewende und RAP plädieren aus Gründen der Anreizwirkung (Energieeffizienz), der sozialen Abwägung und einer nicht belegbaren Verursachungsfunktion für eine Minimierung der Grundpreise bei solchen Kundengruppen, die keine Eigenversorgungsanlagen (PV-Speicher-Systeme oder BHKWs) oder steuerbare Abnehmer

wie Wärmepumpen haben, vgl. RAP/Agora Energiewende (2014): „Netzentgelte in Deutschland“

⁷ Auswertung des Verbraucherportals Verivox <https://www.verivox.de/presse/energiepreisaenderungen-strom-bleibt-teuer-gas-guenstig-118515/>

Allerdings war in den vergangenen Jahren zu beobachten, dass Tarifänderungen zunehmend später im Jahreslauf erfolgen. Daher ist es wahrscheinlich, dass viele Versorger ihre Tarife noch ändern werden.

Die Struktur der Tarifänderungen dürfte dabei deutlich der Struktur der im vorangehenden Abschnitt diskutierten Grundpreiserhöhung der Netzentgelte folgen. So stellt die Bundesnetzagentur im *Monitoringbericht 2017*⁸ fest, dass Geringverbraucher (1.000 kWh/Jahr) im Durchschnitt in der Grundversorgung 45,58 ct/kWh (brutto) und in Wettbewerbsstarifen 37,87 ct/kWh zahlen. Der durchschnittliche Haushaltskunde (3.500 kWh/Jahr) zahlte in der Grundversorgung hingegen nur 30,94 ct/kWh, im Wettbewerbstarif sogar nur 29,12 ct/kWh. In der Gruppe der Geringverbraucher war deshalb 2016 auf 2017 ein Kostenanstieg von mehr als vier Prozent zu verzeichnen. Für Haushaltskunden mit einem Verbrauch von 3.500 kWh pro Jahr lag der Anstieg bei nur einem Prozent.

Mit den neuen Tarifen für 2018 wird sich die Preisschere zwischen den Verbrauchergruppen weiter öffnen. Grund dafür ist der Anstieg der Grundpreise der Netzentgelte, die in unserer Betrachtung bei rund sieben Prozent liegt, während gleichzeitig die Arbeitspreise sinken. Voraussichtlich wird man daher in einigen Netzen demnächst Grundversorgungstarife sehen, in denen Geringverbraucher mehr als 50 Cent für die Kilowattstunde zahlen müssen. Größere Haushalte und Gewerbekunden müssen demgegenüber nur etwas mehr als die Hälfte je Kilowattstunde Strom in der Grundversorgung zahlen.

Netzentgelte im Bereich der Sektorkopplung (Wärme, Verkehr)

Den sogenannten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (nach § 14a EnWG) können vom Netzbetreiber vergünstigte Entgelte zugewiesen werden. Zu diesen Einrichtungen zählen vor allem Nachtspeicherheizungen, Wärmepumpen und Elektroautos. Nach welchen Regeln die Netzentgelte vergünstigt werden, bleibt in der Regulierung unbestimmt. Voraussetzung für den Rabatt ist lediglich ein separater Zählpunkt, inklusive Option zur Steuerung/Unterbrechung, über den dieser Verbrauch gemessen und abgerechnet werden kann.

Die Netzentgelte der Elektromobilität bewegen sich bei den zehn betrachteten Netzbetreibern zwischen 1,5 ct/kWh (Westnetz) und 5,12 ct/kWh (Netze BW). Ein ähnliches Bild zeigt sich im Segment der Wärmepumpen. Bei der Festlegung dieser Art von Netzentgelten ist unter den betrachteten Netzbetreibern jedoch keine einheitliche Tendenz auszumachen.

So werden zum Teil die gleichen Entgelte sowohl für Elektroautos wie für Stromheizungen verlangt (EWE, Westnetz), zum Teil unterschiedliche – sowohl zu Gunsten der Wärmepumpe (Netze BW) als auch zu Gunsten der Elektromobilität (SW Tübingen). Einheitlich gilt für diese Nutzungsform lediglich, dass keine Grundpreise erhoben werden. Vergleicht man den durchschnittlichen Verbrauch eines Haushalts (3.500 kWh/Jahr) mit dem gleichen Verbrauch für Elektromobilität im jeweiligen Netz (vgl. Tabelle 4), so ergibt sich für die Elektromobilität eine Netzkostentenermäßigung von 30 Prozent (Stuttgart) bis zu über 70 Prozent (Westnetz, Edis, Berlin).

Daraus lässt sich ableiten, dass die Netzkosten ein Treiber, aber auch ein Hinderungsgrund dafür sein können, ob Verbraucher Strom für Wärme und Mo-

⁸ Bundesnetzagentur: *Monitoringbericht 2017* (Seite 238 ff) www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2017/Monitoringbericht_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=3

bilität nutzen. Es lässt sich kein einheitlicher Netzkostenrahmen für diese Anwendungen feststellen. Aktuell kann man nur unterstellen, dass die Netzentgeltsetzung hier Zufall, Willkür oder gegebenenfalls auch dem Interesse des mit dem Netzbetreiber wirtschaftlich verbundenen Stromvertriebs folgt.

Ausblick 1: Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen ab 2019

Im Sommer 2017 ist das Netzentgeltmodernisierungsgesetz⁹ (NEMoG) beschlossen worden. Damit werden die Entgelte auf Übertragungsebene vereinheitlicht sowie die vermiedenen Netzentgelte verringert. Insgesamt sollen die Netzkosten dadurch gleichmäßiger verteilt werden¹⁰.

Der Ausgleich der Übertragungsnetzkosten erfolgt von 2019 bis 2021 in drei Schritten und hatte somit noch keinen Einfluss auf die Ende 2017 veröffentlichten Preisblätter für 2018. Gleiches gilt für die Umschichten der Offshore-Anbindungskosten (rund 1,2 Milliarden Euro aus den Übertragungsnetzentgelten in die Offshore-Haftungsumlage. Erst 2019 wird diese signifikante Umverteilung¹¹ die Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber verringern. Die Kosten der Offshore-Anbindung werden dann analog zur KWKG-Umlage verteilt; für Großverbraucher werden daher Ausnahmen mit entsprechenden Rabatten gewährt. Es ist absehbar, dass Großverbraucher gegenüber der bisherigen Situation entlastet werden, Kleinverbraucher werden stattdessen höhere Kosten tragen müssen als bisher.

Die NEMoG-Änderung bei den vermiedenen Netznutzungsentgelten betrifft maßgeblich die volatile Erzeugung, also die Stromeinspeisung aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Schon von 2018 an

werden keine vermiedenen Netznutzungsentgelte an neue Windkraft- und Photovoltaikanlagen mehr ausgeschüttet. Für Bestandanlagen in der volatilen Erzeugung werden sie in drei Stufen von 2018 bis 2020 abgeschafft. Damit werden die Kosten für die Förderung dieser Erneuerbaren Energien zukünftig ausschließlich über die EEG-Umlage gedeckt, die Wälzung über die Verteilnetzentgelte wird um 200 Millionen Euro¹² verringert. Darüber hinaus werden die Ausschüttungen an dezentrale Erzeugungsanlagen über die vermiedenen Netznutzungsentgelte im Jahr 2018 auf dem Niveau von 2016 eingefroren. Dadurch müssten die Ausschüttungen an die Anlagenbetreiber gegenüber 2017 leicht sinken. Die übrigen, nicht volatilen Neuanlagen erhalten erst von 2023 an keine vermiedenen Netznutzungsentgelte mehr, für entsprechende Bestandsanlagen werden sie unbefristet auf dem Niveau von 2016 fortgeschrieben.

In Summe werden die Erlösströme für dezentrale Erzeugungsanlagen, die über die Netzentgelte gedeckt werden und damit zu deren heterogenen Verteilung beitragen, langfristig von mindestens 1,7 Milliarden Euro im Jahr 2017 auf etwa 1,2 Milliarden reduziert. Um diesen Betrag sinken dann zwar die Netzentgelte, gleichzeitig steigt die EEG-Umlage aber in derselben Höhe.

Ausblick 2: Preisänderungen im laufenden Jahr aufgrund nachträglicher Änderungen der Netzentgelte sind möglich

Aufgrund von kalkulatorischen Unsicherheiten veröffentlichen die Netzbetreiber regelmäßig nur vorläufige Netzentgelte. Bis Ende eines jeden Jahres behalten sie sich eine Anpassung vor. Die gesetzlich geforderte Veröffentlichung der Preisblätter jährlich

9 Bundesanzeiger, Bundesgesetzblatt [www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/**\[f@attr_id=%27bqbl117s2503.pdf%27\]#_bgbl_%2F*%5B%40attr_id%3D%27bqbl117s2503.pdf%27%5D_1509015472788](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/**[f@attr_id=%27bqbl117s2503.pdf%27]#_bgbl_%2F*%5B%40attr_id%3D%27bqbl117s2503.pdf%27%5D_1509015472788)

10 Agora/RAP 2016, Entwicklung der Stromnetzentgelte 2017 https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2016/Netzentgelte_2017/Agora_Netzentgelte_2017_16112016.pdf

11 Die Haftungsumlage beträgt 2018 0,037 ct/kWh und soll damit Ausgaben von 115 Millionen Euro decken. www.netztransparenz.de/portals/1/Content/Energiewirtschaftsgesetz/Umlage%20c2%a7%2017f%20EnWG/Umlage%20c2%a7%2017f%20EnWG%202017/OHU%20Prognose%202018%20Ver%c3%b6ffentlichung.pdf

12 siehe Konzept der ÜNB zur EEG-Umlageberechnung 2017 und 2018 www.netztransparenz.de/EEG/EEG-Umlagen-Uebersicht

zum 15. Oktober sollte dem Handel eine verbindliche Kalkulationsgrundlage für die anstehenden Lieferbedingungen geben; diese ist jedoch mit vorläufigen Daten nicht gegeben. Um die Marktbedingungen zu verbessern, hat die Bundesnetzagentur in ihrem Leitfaden zur Veröffentlichung der Preisblätter 2018¹³ ein Vorgehen ermöglicht, das die Kalkulationsunsicherheit der Netzbetreiber beseitigt. Dafür berücksichtigt die Bundesnetzagentur die aufeinander aufbauenden Kostenkalkulation der verschiedenen Spannungsebenen der unterschiedlichen Eigentümer und die nachträgliche Anpassung der Erlösbergrenzen, also der erlaubten Einnahmen.

Unserer Stichprobe für die hier betrachteten Netzentgelte bestätigt die von Vertrieben vorgebrachte Kritik, wonach trotz der neuen Regelung die Netzentgeltveröffentlichungen weiterhin fast vollständig unter Änderungsvorbehalt stehen. Festzuhalten ist somit, dass die Initiative der Bundesnetzagentur für ein verbessertes Marktumfeld wirkungslos geblieben ist. Etwaige Verbesserungen sind aus heutiger Perspektive nur auf gesetzlicher Grundlage zu erreichen.

Zusammenfassung und Empfehlung

Die Kosten der Stromnetze steigen mit Fortschreiten der Energiewende weiter an. Aktuell sind Steigerungen insbesondere für die (industriellen) Kunden im Bereich von Amprion zu verzeichnen, also im Westen Deutschlands. Demgegenüber werden viele Verbraucher im Osten entlastet. Jedoch ist die Nachvollziehbarkeit der Änderungen nicht gegeben.

Transparenz in der Netzregulierung und in der Entgeltbildung als signifikanter Kostenposten der Energiewende ist entsprechend überfällig.

Die fortgesetzte Anhebung der Grundpreise und Absenkung der Arbeitspreise führen dazu, dass eine

Vielzahl von Verbrauchern – nämlich solche mit geringen Stromverbräuchen – trotz geringerer Arbeitspreise bei den Netzkosten im Endeffekt von Kostensteigerungen betroffen ist. Die Netzentgeltveränderungen sind dabei weniger gesetzlichen Änderungen oder Systemmechanismen geschuldet als vielmehr das Ergebnis komplexer Verteilungsmechanismen sowie Regelungslücken zur Struktur der Netzentgelte.

Geboten ist deshalb eine Diskussion über die gewünschte politische Verteilung der Netzkosten. Diese sollte maßgeblich darauf abzielen, die regulierte Netzkostenallokation dazu zu nutzen, Netz- und Systemkosten zu minimieren. Soweit möglich sollte die Zuweisung der Netzkosten zudem verursachergerecht erfolgen.

Entlang dieser Logik lassen sich Umverteilungen legitimieren. Dazu gehört die bundesweite Angleichung der Kosten der Hochspannungsnetze (im Eigentum der Verteilnetzbetreiber), die wie die Kosten der Übertragungsnetze zunehmend durch den Ausbau Erneuerbarer Energien bestimmt werden. Die zunehmenden Mehrbelastungen von Geringverbrauchern ist hingegen sowohl aus Systemsicht wie aus Gründen der Verursachergerechtigkeit nicht nachzuvollziehen.

Ein Dialog, in dem diese Themen adressiert werden, ist dringend geboten, um die Akzeptanz der steigenden Netzkosten bei der nächsten Erhöhungsrunde, die bereits heute absehbar ist, gewährleisten zu können.

¹³ Hinweis für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösbergrenzen 2018: www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer8/BK8_01_Aktuelles/Downloads/EOG_Hinweise_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Agora Energiewende

Anna-Louisa-Karsch-Straße 2 | 10178 Berlin

P +49. (0) 30. 7001435-000

F +49. (0) 30. 7001435-129

www.agora-energiewende.de

info@agora-energiewende.de